

Endbenutzer-Lizenzvereinbarung „Free Software“

Stand: Juli 2025

1. Vertragspartner

Diese Vereinbarung kommt zustande zwischen Dipl.-Ing. Daniel Balogh (kurz „**LIZENZGEBER**“) und dem jeweiligen Endbenutzer (kurz „**BENUTZER**“), der dieses Softwareprodukt installiert, und/oder verwendet.

2. Software

Als „**SOFTWARE**“ werden in dieser Lizenzvereinbarung alle, mit dem Softwareprodukt ausgelieferten Bestandteile verstanden, wie ausführbare und sonstige Binärdateien, Daten jeglicher Form, Konfigurationsdateien, etc. Die SOFTWARE wird als gesamtes ausgeliefert, alle Rechte und Einschränkungen beziehen sich auf die SOFTWARE als Ganzes, sowie auf alle einzelnen Bestandteile dieser. Diese Lizenzvereinbarung gilt nur für die ausgelieferte Version der SOFTWARE.

3. Rechte, Garantie und Haftung

Die SOFTWARE wird dem BENUTZER vom LIZENZGEBER unentgeltlich zur Verfügung gestellt. BENUTZER erhält das Recht, die SOFTWARE zeitlich uneingeschränkt weltweit zu verwenden und unentgeltlich weiterzugeben. Alle Urheberrechte an der SOFTWARE verbleiben beim LIZENZGEBER. Ausgenommen hiervon sind Bestandteile, welche vom LIZENZGEBER unterlizenziert zur Erstellung der SOFTWARE verwendet wurden (3RD-PARTY). Dieses Unterliegen der Lizenz der Herausgeber, Ersteller, Rechtebesitzer der 3RD-PARTY Software. BENUTZER stimmt bei Verwendung der SOFTWARE ausdrücklich auch aller eventuellen Lizenzbedingungen der 3RD-PARTY Bestandteilen zu.

Der BENUTZER hat ausdrücklich nicht das Recht

- die SOFTWARE gänzlich, oder teilweise entgeltlich weiterzugeben
- die SOFTWARE in jedweder Form zu verändern
- an der SOFTWARE angebrachte Urheberbezeichnungen abzuändern, oder unkenntlich zu machen
- Urheberrechte an der SOFTWARE in irgendeiner Form für sich zu behaupten und/oder proklamieren (ausgenommen der 3RD-PARTY Bestandteile, wo BENUTZER gleichzeitig auch das Urheberrecht besitzt)
- zum Reverse Engineering, zur Dekompilierung und Disassemblierung der SOFTWARE und/oder dessen Bestandteilen

Der LIZENZGEBER hat ausdrücklich das Recht

- die SOFTWARE nach seinem Ermessen für seine Zwecke in Gänze oder in Teilen weiterzuverwenden, zu ändern, entgeltlich, oder unentgeltlich zu vermarkten
- diese, als auch spätere Versionen oder Derivate der SOFTWARE entgeltlich oder unentgeltlich weltweit zur vermarkten, unbeschadet der Lizenzvereinbarung der ausgelieferten SOFTWARE.

Der LIZENZGEBER übernimmt keine Haftung für den Inhalt und/oder Änderungen der Lizenzbedingungen an 3RD-PARTY Bestandteilen.

LIZENZGEBER lehnt ausdrücklich jede Gewährleistung für die SOFTWARE ab. Die SOFTWARE ist "wie bereitgestellt" (AS-IS), ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung jeglicher Art. LIZENZGEBER übernimmt kein(e) Gewähr oder Haftung für die Korrektheit oder Vollständigkeit der

Informationen, Texte, Grafiken, Links oder anderer Inhalte, die in der SOFTWARE enthalten sind. LIZENZGEBER übernimmt keine Garantie hinsichtlich irgendwelcher Schäden, die durch die Übertragung eines Computervirus, Wurm, Zeitbombe, Logikbombe, Trojaner oder andere solcher Computerprogramme verursacht werden können. LIZENZGEBER lehnt es weiter ausdrücklich ab jegliche Gewährleistung oder Zusicherung an Benutzer oder Dritte weiterzugeben.

In keinem Fall haftet LIZENZGEBER für Schäden (einschließlich, ohne Einschränkung, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, oder verlorene Daten). In keinem Fall übernimmt LIZENZGEBER Haftung für Verlust von Daten oder für indirekte, spezielle Schäden, zufällige Schäden, Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns), oder sonstige Schäden aus Verträgen, unerlaubter Handlung oder anderweitiger Folgen. LIZENZGEBER übernimmt keine Haftung in Bezug auf den Inhalt der SOFTWARE, einschließlich darin enthaltenen, Verleumdung, Verletzung der Rechte der Öffentlichkeit, der Privatsphäre, Markenrechte, Betriebsunterbrechung, persönliche Körperverletzung, Verlust von Privatsphäre, moralische Rechte oder der Weitergabe von vertraulichen Informationen.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.